

Lösung
zu
Ü004

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

7.

Klage auf Zahlung von rückständiger Miete in Höhe von 2345 € aus einem Mietverhältnis.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	2345,00	357,00	voll (357,00 €)/keine (0,00 €)
		Summe:	357,00	
		(bereits) gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	357,00	

Streitwert=
Forderungs-
summe

*weitere
Lösungen*

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

c.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 357,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert.

Lösung
zu
Ü004

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

2.

Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Mietverhältnisses. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 485,00 €, die Nebenkosten betragen 125,00 €.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	5820,00	546,00	voll (546,00 €)/keine (0,00 €)
		Summe:	546,00	
		(bereits) gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	546,00	

Streitwert=
485 € x
12=
5820 €

*weitere
Lösungen*

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

c.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 546,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert.

Lösung
zu
Ü004

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

3.

Klage auf Räumung einer Mietwohnung. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 687,00 €, die Nebenkosten betragen 175,00 €.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	8244,00	735,00	voll (735,00 €)/keine (0,00 €)
		Summe:	735,00	
		(bereits) gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	735,00	

Streitwert=
687 € x
12=
8244 €

*weitere
Lösungen*

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

c.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 735,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert.

Lösung
zu
Ü004

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

Klage auf

1. Räumung einer Mietwohnung. Die monatliche Miete beträgt 789,00 €. Zuzüglich der Nebenkosten als Pauschale zur Miete, mit 145 €.
2. Zahlung noch offener Mietrückstände in Höhe von 2367,00 €.

4.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	13575,00	972,00	voll (972,00 €)/keine (0,00 €)
		Summe:	972,00	
		(bereits) gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	972,00	

beachte
§ 41 (1),
2. Hs. GKG

$$\begin{aligned} \text{Streitwert} &= 789 + 145\text{€} \\ &\times 12 = 11208\text{€} \\ &+ 2367\text{€} \\ &= 13575\text{€} \end{aligned}$$

*weitere
Lösungen*

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

c.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 972,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert.

Lösung
zu
Ü004

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

5.

Klage auf Forderung einer Mietminderung für die letzten 24 Monate. Die Nettokaltmiete beträgt 498,00 €, die Nebenkosten betragen 112,00 €. Die Mietminderung soll auf monatlich 40,00 € festgesetzt werden.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	480,00	114,00	voll (114,00 €)/keine (0,00 €)
		Summe:	114,00	
		(bereits) gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	114,00	

Streitwert=
 $40 \text{ €} \times 12 =$
480 €

*weitere
Lösungen*

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

c.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 114,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert.

Lösung
zu
Ü004

6.

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung für die letzten 6 Monate. Die Nettokaltmiete beträgt aktuell 888,00 €. Die Nebenkosten betragen 198,00 €. Die Mieterhöhung hat 68,00 € ausgemacht.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	408,00	114,00	voll (114,00 €)/keine (0,00 €)
		Summe:	114,00	
		(bereits) gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	114,00	

Streitwert=
 $68 \text{ €} \times 6 =$
408 €

*weitere
Lösungen*

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

c.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 114,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert.